

# ***BUNDESGERICHTSHOF***

V ZR 216/97

## ***BESCHLUSS***

vom

22. April 1998

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat  
am 22. April 1998 durch den Vizepräsidenten  
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Lambert-Lang,  
Tropf, Schneider und Prof. Dr. Krüger

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg vom 6. September 1996 einstweilen einzustellen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt eine Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Revisionsgericht nach § 719 Abs. 2 ZPO grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Schuldner, der sich auf nicht zu ersetzende Nachteile als Folge der Vollstreckung berufen will, im Berufungsrechtszug einen Schutzantrag gemäß § 712 ZPO gestellt hat (BGH, Beschl. v. 6. August 1991, XII ZR 17/91, BGHR ZPO § 719 Abs. 2, Schutzantrag 1 m.w.N.). Ausweislich des Tatbestandes des Berufungsurteils sowie der Niederschrift über die Verhandlung, auf die das Urteil ergangen ist, hat es der Kläger versäumt, einen solchen Antrag zu stellen. Die Gründe, auf die der Kläger seinen Einstellungsantrag stützt, lagen, wie sich aus seiner dazu abgegebenen Erklärung ergibt, auch schon im Berufungsverfahren vor. Eine Ausnahme von dem Erfor-

- 3 -

dernis, um Vollstreckungsschutz zunächst im Berufungsverfahren nachzusuchen, ist mithin nicht veranlaßt.

Hagen

Lambert-Lang

Tropf

Schneider

Krüger



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)